

29.01.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - G - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U),**der **Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 26. November 2020 (TOP 29) und unterstreicht die Notwendigkeit, die aus einer erhöhten Radon-222-Aktivitätskonzentration entstehenden Sanierungskosten sowie die mit o. g. Vorlage verbundenen Kosten einer erneuten Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration aus vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln (z. B. KfW-Mittel) zu fördern.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einschlägige KfW-Förderprogramme oder andere geeignete Förderprogramme zum 1. Januar 2022 für private Haus- und Wohnungseigentümer, Kommunen und Unternehmen, um den Fördertatbestand Radonsanierung zu erweitern.
- c) Der Bundesrat begrüßt weiterhin die Forderung des Haushaltsausschusses des Bundestages nach einer unverzüglichen wissenschaftlichen Untersuchung, welcher Gebäudebestand mit welchen Kosten in den Radonvorsorgegebieten voraussichtlich von einer die Sanierung erforderlich machenden Radonbelastung betroffen ist und unterstreicht die Notwendigkeit dieser wissenschaftlichen Untersuchung.

Begründung:

Erhöhte Radonkonzentrationen in Gebäuden stellen ein bundesweites Problem dar. Der Schutz vor dem natürlich vorkommenden Edelgas Radon wurde im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom Juni 2017 und der im Dezember 2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erstmals umfassend geregelt. Mit dem Gesetz wurden die Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt.

Das natürliche Edelgas Radon entsteht aus dem Zerfall von Uran, das überall in der Erdkruste vorkommt. Es kann über Fugen, Risse und andere Öffnungen in Gebäude eintreten und sich dort auf das Vielfache der Konzentration in der Außenluft anreichern. Mit den strahlenschutzrechtlichen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Radon für Nichtraucher die häufigste Ursache für Lungenkrebs ist. Fünf bis zehn Prozent aller Lungenkrebsfälle werden durch Radon verursacht.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 17 Absatz 4 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung für die Unterlagen, die bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs von den neu aufgenommenen Anlagen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG, d. h. für nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 bauartzugelassene Vollschutzanlagen, vorzulegen sind. Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich der Regelung im § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 für die wesentliche Änderung von Vollschutz-Röntgenanlagen. Das Formulierungsschema des Änderungsbefehls Nummer 6 des Entwurfs (präziser als im § 19 Absatz 5) wird übernommen. Ferner beschränkt sich die eingeführte Anzeigepflicht auf wesentliche Änderungen nur des Betriebs, da eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Anlage nach Nummer 4 der erteilten Bauartzulassung die Grundlage entziehen würde.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe 0aa – neu – (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe 0aa voranzustellen:

„0aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist,“ durch die Wörter „als Medizinprodukt nach dem Medizinproduktegesetz in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/745 gekennzeichnet ist,“ ersetzt.‘

Begründung:

In der jetzigen Fassung von § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Teilsatz 2 StrlSchG haben die Sachverständigen zu bescheinigen, dass eine medizinische Röntgeneinrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) erstmalig in Verkehr gebracht worden ist. Die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG können diesen Sachverhalt aber nur dann

bescheinigen, wenn sie zusätzlich die notwendige Qualifikation als Sachverständige nach dem Medizinprodukterecht erworben haben. Dies erfüllen die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG in der Regel nicht und die Qualifikation für das Medizinprodukterecht kann von ihnen als Voraussetzung zur Bestimmung als Sachverständige nach dem Strahlenschutzrecht auch nicht zwingend gefordert werden. Deshalb können die Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG nur bescheinigen, dass die Röntgen-einrichtung als Medizinprodukt nach dem Medizinproduktegesetz gekennzeichnet ist.

Es ist nicht die Aufgabe der für den Strahlenschutz zuständigen Behörden und der im Anzeigeverfahren tätigen Sachverständigen nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG die Einhaltung der Anforderungen aus dem Medizinprodukterecht zu überprüfen. Diese Abgrenzung sollte deshalb aus der Formulierung des Prüfauftrags nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Teilsatz 2 eindeutig hervorgehen. Mit der bisherigen Formulierung ist die klare Abgrenzung nicht gegeben.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt bereits die aufgrund von Artikel 3b Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEU-AnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) veranlasste Änderung von § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Strahlenschutzgesetzes. Das MPEUAnpG tritt am 26. Mai 2021 in Kraft. Da die Änderung des Strahlenschutzgesetzes vermutlich erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist die Änderung aufgrund des MPEUAnpG bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 9 StrlSchG)*

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben aa und bb wie folgt zu fassen:

,aa)Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

bb)Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden zu Nummern 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass in der neuen Nummer 4 die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt werden.‘

* Berücksichtigt auf Bitte des BMU bereits die zukünftige Fassung von § 19 StrlSchG, die aufgrund des MPEUAnpG vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960) am 26.05.2021 in Kraft treten wird; vgl. auch die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 24/21, Seite 41.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 53 ist zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG) soll geregelt werden, dass u. a. den Vollzugsbehörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zum Betrieb eines Röntgen-Systems, das nach den Vorschriften des Medizinprodukterechts in Verkehr gebracht wurde, die Kompatibilitätsbescheinigung vorgelegt werden muss. Bisher bestand bereits die Regelung, dass für die Anzeige des Betriebs einer medizinischen Röntgeneinrichtung die Konformitätserklärung bei den Vollzugsbehörden eingereicht werden muss.

Weder die Konformitätserklärung noch die Kompatibilitätsbescheinigung enthalten allerdings die für die Vollzugsbehörden notwendigen Informationen, die für die Bewertung des Strahlenschutzes relevant sind. Ferner sind beide ungeeignet, um den ausreichenden Nachweis zu führen, dass eine Röntgeneinrichtung oder ein System alle Anforderungen des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) erfüllt.

Mit dieser geplanten Neuregelung werden neue bürokratische Anforderungen gestellt, ohne dass ein Gewinn für den Strahlenschutz auch nur annähernd erkennbar ist. Sie läuft auch den allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung zuwider.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der Grundnorm zum Strahlenschutzrecht (Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013), insbesondere im Artikel 60, keinerlei Hinweise auf eine erforderliche Verankerung von Pflichten des MPG-Regelwerks im Strahlenschutzrecht ersichtlich sind.

Die Belange des Medizinprodukterechts werden in den strahlenschutzrechtlichen Regelungen insofern berücksichtigt, als dass sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der genehmigten oder angezeigten Tätigkeit (hier: Betrieb einer Röntgeneinrichtung) nicht entgegenstehen dürfen. Diese Anforderungen finden sich als Genehmigungsvoraussetzung im § 13 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG und als Voraussetzung der Untersagung einer angezeigten Tätigkeit im § 20 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG.

Das Medizinproduktegesetz ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die unter die vorgenannten Regelungen fällt. Zusätzlich ist die Schnittstelle zwischen Strahlenschutz- und Medizinprodukterecht im § 23 StrlSchG klar definiert.

Die Informationspflichten des Herstellers sind auf der Ermächtigungsgrundlage des § 91 StrlSchG im § 148 StrlSchV geregelt. Danach hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten Informationen und Unterlagen zur Röntgeneinrichtung bei der Übergabe an den Strahlenschutzverantwortlichen beigelegt werden. Speziell in § 148 Absatz 2 StrlSchV ist die besondere Informationspflicht der Hersteller über Röntgeneinrichtungen, die für die Anwendung am Menschen eingesetzt werden, aufgeführt. Mit den Informationen

aus diesen Dokumenten kann der Strahlenschutzverantwortliche geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Strahlenschutz ableiten und umsetzen. Dies ist auch im Rahmen der behördlichen Aufsicht während des gesamten Betriebs einer Röntgeneinrichtung gut überprüfbar und beschränkt sich nicht nur auf eine einmalige Prüfung im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund der o. a. Regelungen wird auf die Vorgaben des Medizinprodukte-rechts ausreichend Bezug genommen. Eine detaillierte fachspezifische Regelung über Informationen und Unterlagen, die bereitgehalten werden müssen, besteht zusätzlich in § 148 StrlSchV und es bedarf deshalb keiner weiteren Detailregelung im übergeordneten StrlSchG.

Dementsprechend kann einerseits die bisher in § 19 Absatz 3 Nummer 3 StrlSchG enthaltene alte Regelung und andererseits können die ab dem 26. Mai 2021 durch das Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz (MPEUAnpG) neu aufzunehmenden Regelungen in § 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG entfallen. Daraus ergibt sich die neue Formulierung des Artikels 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Mit einer Streichung der vorgesehenen Änderung von § 19 Absatz 3 Nummern 3 und 4 StrlSchG ist auch in der Folge die Ergänzung um den Absatz 3 in der Übergangsvorschrift von § 200 StrlSchG nicht mehr notwendig und kann ebenfalls gestrichen werden.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu – (§ 19 Absatz 5 StrlSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 8 folgender Buchstabe anzufügen:

,d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angezeigten Röntgeneinrichtung sind die Absätze 1 und 4 entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Die Struktur der Regelungen für wesentliche Änderungen des Betriebs von Röntgeneinrichtungen nach § 19 Absatz 1 wird der des § 17 Absatz 3 angepasst. Die Pflichten bezüglich der verschiedenen Röntgeneinrichtungen werden präziser zugeordnet.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d – neu – (§ 19 Absatz 5 Satz 2 – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 8 folgender Buchstabe anzufügen:

,d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung, die aufgrund einer Anzeige nach § 4 Absatz 1 der Röntgenverordnung in der vor dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung betrieben wird.“ ‘

Begründung:

Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass für die wesentliche Änderung einer nach der früheren Fassung der Röntgenverordnung bauartzugelassenen und dann genehmigungsfrei betriebenen Röntgeneinrichtung weiterhin eine Anzeige ausreichend sein soll.

U 7. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 41 Absatz 3 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Wörter „ausgenommen radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 StrlSchG ist nur für die Fälle relevant, in denen das Produkt mit dem radioaktiven Zusatz an jemanden zur Verwendung abgegeben werden soll, der hierfür keine strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung benötigt. In diesem Zusammenhang ist die Regelung der Freigrenzen, wie in § 41 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG formuliert, zu sehen und in diesem Zusammenhang auch zweckmäßig. Von den in § 40 Absatz 1 StrlSchG benannten Produkten ist nur bei den Arzneimitteln eine Überschreitung der Freigrenzen genehmigungsfähig. Diese sind radioaktive Arzneimittel im Sinne § 4 Absatz 8 Arzneimittelgesetz und gleichzeitig radioaktive Stoffe im Sinne des StrlSchG. Daher benötigen sowohl der Hersteller als auch derjenige, der es verwendet, eine Umgangsgenehmigung nach § 12 StrlSchG (vgl. hierzu auch

Begründung zu § 40 StrlSchG im Gesetzentwurf, Drucksache 18/11241 des Deutschen Bundestages).

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll klargestellt werden, dass für Zusätze in Arzneimitteln oberhalb der Freigrenze eine Genehmigung nach § 40 Absatz 1 StrlSchG nicht erforderlich ist. Die Einhaltung des Strahlenschutzrechts ist auch ohne sie gewährleistet, da die notwendigen Maßgaben in der Umgangsgenehmigung des Verwenders enthalten sind. Dies geht auch aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf hervor.

Der Klarstellungsbedarf wird geteilt. Es wird jedoch für unzweckmäßig gehalten, dies in § 41 StrlSchG bei den Voraussetzungen zur Genehmigung nach § 40 StrlSchG zu verorten. Vielmehr sollte diese Klarstellung direkt beim Genehmigungstatbestand erfolgen.

Der gestellte Antrag dient damit der Klarstellung des vom Gesetzgeber gewollten und verhindert eine Dopplung bei Genehmigungstatbeständen, die zur Wahrung des Strahlenschutzes unbegründet ist.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 67 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

,22. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Ausnahme von dem Erfordernis
der Genehmigung und der Anzeige

Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder anderweitig unter Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeit beschäftigt werden, bedürfen weder einer Genehmigung noch haben sie eine Anzeige zu erstatten.“ ‘

Begründung:

Die Neufassung des § 67 StrlSchG gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würde lauten:

„Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, ...“

In dieser Fassung mit zwei „Oder-Alternativen“ kann der Satz irritieren, zumal ansonsten im Strahlenschutzgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen bewusst auf die Verwendung männlich/weiblicher Formen verzichtet wird

(siehe dazu die Fußnote in der amtlichen Begründung der StrlSchV unter A/II/Artikel 1; vierter Absatz). Die vorgeschlagene Formulierung passt sich den im StrlSchG und in der StrlSchV üblichen genderneutralen oder funktionsbezogenen – nur männlichen – Bezeichnungen für Personen an.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a (§ 85 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufzeichnungen“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Indikation“ die Wörter „und den Zeitpunkt der Indikationsstellung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „einschließlich ... < weiter wie Vorlage >“

Begründung:

Aus der Vollzugspraxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Strahlenschutzverantwortlichen dazu zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die rechtfertigende Indikation zeitnah und einschließlich des Zeitpunkts der Indikationsstellung dokumentiert wird.

Es kann nicht im Interesse eines geordneten Verfahrens liegen, wenn rechtfertigende Indikationen mit großem zeitlichen Abstand zur Indikationsstellung und zu den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls dokumentiert werden, womöglich summarisch und pauschal i.S. einer lästigen Buchhaltung am Ende von Abrechnungsquartalen.

Es kann auch nicht ausreichen, wenn die anwendenden Ärzt*innen sich pauschal darauf berufen können, die erforderliche rechtfertigende Indikation vor jeder Anwendung am Menschen (jedenfalls gedanklich) gestellt zu haben.

Das Instrument der rechtfertigenden Indikation beinhaltet die Feststellung, dass der Nutzen der einzelnen Anwendung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt, darauf gestützt die Entscheidung, dass und auf welche Weise die Anwendung durchzuführen ist (§ 83 StrlSchG).

Für eine sinnhafte Ausfüllung dieses zentralen Schutzinstruments bei der Anwendung am Menschen ist es unerlässlich, dass Willensbildung und Entschei-

derung der anwendenden Ärzt*innen im jedem Einzelfall zeitnah nach Stellen der Indikation auch dokumentiert werden, wenn die jeweiligen Besonderheiten des Falls / der Patient*innen noch präsent sind. Insbesondere in strittigen Fällen besteht sonst auch die Gefahr von Manipulationen an der Indikationsstellung ex post.

Die seitens BMU gegen den Änderungsvorschlag erhobenen Einwände,

- a) Exposition und Dosis könnten erst später dokumentiert werden und
- b) ohnehin könne die Verpflichtung unverzüglich zu dokumentieren, eine Aufzeichnung im Nachhinein nicht verhindern,

überzeugen nicht.

Eine Pflicht zur unverzüglich - also ohne schuldhaftes Verzögern - vorzunehmenden Dokumentation berücksichtigt selbstverständlich den diesbezüglich frühest möglichen Zeitpunkt. Exposition und Dosis wären somit unverzüglich nach Erhebung zu dokumentieren.

Auch macht die tatsächlich bestehende Möglichkeit, gegen eine Verpflichtung zu verstoßen, diese nicht schon per se obsolet. Denn diese Problematik ergäbe sich auch hinsichtlich anderer in dem StrlSchG festgeschriebenen Pflichten, unverzüglich zu handeln, mitzuteilen oder wie nach § 167 Absatz 1 StrlSchG aufzuzeichnen. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 85 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 127 StrlSchV ist zudem aufsichtlich zugänglich.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 30a – neu – (§ 95a – neu – StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

„30a. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Auskunftsverlangen, Betretensrechte,
Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Auskunft über Abfälle und sonstige Gegenstände oder Stoffe, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, über Errichtung, Betrieb und Benutzung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, über Grundstücke, auf denen sich solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe oder solche Anlagen befinden können, sowie über andere der Aufsicht nach § 178 Satz 2 unterliegende Gegenstände oder Stoffe haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen oder von sonstigen Gegenständen oder Stoffen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können,
2. zur Entsorgung von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können, Verpflichtete,
3. Eigentümer und Betreiber sowie frühere Betreiber
 - a) von Unternehmen, die solche Abfälle entsorgen oder entsorgt haben,
 - b) der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind,
4. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen betrieben werden oder wurden, sowie
5. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können.

(2) Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der für die Aufsicht nach § 178 Satz 2 zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach § 95, den Verordnungen nach § 95 oder den Eilverordnungen nach § 96 das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen, einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen, zu gestatten. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betreiber der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen haben diese Anlagen den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sie haben die zur Überwachung oder zur

Entsorgung der angefallenen kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle erforderlichen Anlagen, Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde

1. den Zustand und Betrieb der Anlage auf eigene Kosten prüfen zu lassen,
2. die Beseitigung der angefallenen Abfälle nach § 95 Absätze 1 bis 3 gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen.

(4) Die behördlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände

1. nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind oder
2. als Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe anzusehen sind, bei denen der für solche Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe in einer Verordnung nach § 95 Absatz 1 festgelegte Kontaminationswert unterschritten wird.

(5) Für die nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichteten Personen gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(6) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(7) Wer nach Absatz 3 Anspruch auf angemessenes Entgelt hat, kann dies nach Landesrecht geltend machen, soweit keine Entschädigung durch den Verursacher des Ereignisfalles oder aufgrund anderer Vorschriften möglich ist.“ ‘

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Auskunftsverlangen, Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“

b) In Nummer 44 ist § 178 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. der §§ 95 und 95a,“

Begründung:

Bei einem radiologischen Notfall benötigen die gemäß § 178 Satz 2 für die Überwachung des § 95 und der Verordnungsregelungen nach § 95 zuständigen Behörden geeignete Eingriffsbefugnisse, um ihrem Auftrag im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nachkommen zu können. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält hierzu mit einer klarstellenden Änderung des § 178 und der zusätzlichen Anordnungsbefugnis nach § 179 Absatz 2 eine Ergänzung der Befugnisse, die sich bereits nach geltender Rechtslage aus der in § 179 Absatz 1 StrlSchG vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 19 Absatz 1 Satz 1 bis 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 3 bis 5 des Atomgesetzes (AtG) auch für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG ergeben.

Die entsprechend anwendbare Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 3 AtG regelt zwar Betretensrechte und Auskunftsverlangen der für die Aufsicht zuständigen Behörden. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht die speziellen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Überwachung radioaktiv kontaminierter Abfälle oder Anlagen im Sinne des § 95 Absatz 1 Satz 2 bei radiologischen Notfällen. Auch die Regelungen der Überwachungsbefugnisse in § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 101 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und in den sonstigen für Abfälle und Anlagen geltenden Bundesgesetzen reichen möglicherweise nicht in allen Fällen zur Überwachung der Verordnungsregelungen nach § 95 StrlSchG aus. Denn die Verordnungen nach § 95 können nicht nur Vorschriften enthalten, die die materiellen und formellen Anforderungen dieser Bundesgesetze in Hinblick auf den Schutz vor ionisierender Strahlung konkretisieren, sondern auch ergänzende Anforderungen und Ausnahmen zu den in § 95 Absatz 2 Satz 1 genannten Bundesgesetzen und -verordnungen.

Daher sollen in das Strahlenschutzgesetz für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG spezielle Befugnisnormen für die Überwachung von Abfällen und sonstigen Gegenständen oder Stoffen aufgenommen werden, die infolge eines radiologischen Notfalls radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können, sowie für die Aufsicht über die in

§ 95 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG bezeichneten Anlagenarten. Da der § 95 und die Verordnungen nach § 95 StrlSchG Vorschriften enthalten, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes über Abfälle sowie über die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen konkretisieren, ergänzen oder Ausnahmen zu diesen Rechtsvorschriften regeln, ist es sinnvoll, hierbei die einschlägigen und bewährten Regelungen aus § 47 Absatz 3 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 52 Absatz 2 und 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) inhaltlich zu übernehmen und lediglich um spezielle Aspekte der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG zu ergänzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die für den Vollzug des Abfall-, Immissionschutz- und Wasserrechts zuständigen Behörden die ihnen für die Überwachung dieser Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse auch bei der Überwachung des § 95 und der Verordnungen nach § 95 oder § 96 StrlSchG im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht haben.

Neben den zur Überwachung notwendigen Änderungen ist auch eine spezielle Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden zur Beseitigung der nach einem Notfall anfallenden kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle neben den bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten notwendig. Es wird zur Beseitigung der Folgen eines Notfallereignisses u. U. notwendig sein, kontaminierte oder möglicherweise kontaminierte Abfälle in bestehenden Anlagen ohne Zustimmung des jeweiligen Anlagenbetreibers zu entsorgen bzw. Flächen zur übergangsweisen Lagerung solcher Abfälle vor Ort zu nutzen. Zwar sieht bereits das bestehende Recht Möglichkeiten über Mitbenutzungsanordnungen von Anlagen oder auch die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie vor, diese rechtfertigen jedoch nicht alle zur Abwicklung der Folgen eines radiologischen Ereignisses notwendigen Maßnahmen nach § 95. Sie berücksichtigen auch nicht die in einer solchen Situation maßgeblichen zeitlichen Dringlichkeiten. Diese Regelungslücke zur Absicherung behördlicher Anordnungen wird nun mit dem neuen § 95a Absatz 3 geschlossen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Auskunftsverlangen und -pflichten entspricht den in § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG, § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und § 101 Absatz 1 Nummer 3 WHG enthaltenen Regelungen. Der Katalog der Auskunftspflichtigen wurde aus § 47 Absatz 3 Satz 1 KrWG und § 52 Absatz 2 BImSchG übernommen und entsprechend des erweiterten Kreises der Personen, Gegenstände und Stoffe, die der Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG unterliegen, ergänzt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschriften dieses Absatzes entsprechen den in § 47 Absatz 3 Satz 2 bis 4 KrWG, § 52 Absatz 2 Satz 1 und 2 BImSchG sowie § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 und Satz 2 WHG geregelten Betretensrechten. Satz 2 bestimmt entsprechend der in Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes (GG) für Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts der Freizügigkeit festgelegten Voraussetzungen, dass das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von

Wohnräumen nur dann gestattet werden muss, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Satz 3 entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die entsprechenden Pflichten aus § 47 Absatz 4 KrWG und § 52 Absatz 2 Satz 4 BImSchG übernommen und an die Gegenstände der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG angepasst. Auch bei der Überwachung der in § 95 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG genannten Anlagen kann die Inanspruchnahme personeller Unterstützung oder sachlicher Hilfsmittel erforderlich sein, um eine Prüfung der Einhaltung der festgelegten Kontaminationswerte oder Anforderungen umfassend durchführen zu können. Zudem wird der zuständigen Behörde ermöglicht, die Entsorgung der kontaminierten oder möglicherweise kontaminierten Abfälle in einer bestehenden Anlage anzuordnen. Antriebsaggregate, Maschinen und die für deren Betrieb erforderlichen Treibstoffe sowie andere sachliche Hilfsmittel müssen insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Anlagen bei der Prüfung in Betrieb gesetzt oder zur Abfallentsorgung genutzt werden sollen. Im Rahmen der Aufsicht über Verordnungen nach § 95 könnte es des Weiteren z. B. erforderlich sein, Fahrzeuge oder andere Maschinen einzusetzen, um dem Personal oder Beauftragten der Aufsichtsbehörden für Messungen oder Probenahmen den Zugriff auf nicht mehr frei zugängliche Abfälle zu ermöglichen.

Der Zugriff auf die in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen und die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung von Personal und sachlichen Hilfsmitteln dient in den § 95a geregelten Fällen der Überwachung eigener, in einer Verordnung nach § 95 StrlSchG geregelter Pflichten der Anlagenbetreiber wie auch die Möglichkeit der Nutzungsanordnung zur Entsorgung.

Zu Absatz 4:

Nummer 1 übernimmt für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG die Befugnisse nach § 47 Absatz 6 KrWG. Durch diese Befugnisse soll sichergestellt werden, dass sich ein Abfallbesitzer mit der bloßen Behauptung, es handle sich bei bestimmten Stoffen oder Gegenständen nicht (mehr) um Abfall, sondern um Nebenprodukte oder Sekundärrohstoffe, nicht der Überwachung durch die zuständige Behörde entziehen kann (vgl. BT-Drucksache 17/6052, S. 119, und BT-Drucksache 17/6645, S. 7). Die Einbeziehung der Überprüfung des Endes der Abfalleigenschaft in die strahlenschutzrechtliche Aufsicht wird hier vorgesehen, weil bei dieser Prüfung nach § 5 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. §§ 3 und 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 KrWG im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlung insbesondere die Regelungsinhalte der Verordnung nach § 95 StrlSchG und andere radiologische Kriterien zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 erstreckt die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach § 178 Satz 2 StrlSchG auf die Überprüfung, ob ein Abfall oder sonstiger Gegenstand oder Stoff, den in einer Rechtsverordnung nach § 95 Absatz 1 StrlSchG für Abfälle, sonstige Gegenstände oder Stoffe dieser Art festgelegten Kontaminationswert unterschreitet. Die Regelung

dient der Klarstellung und stellt den zuständigen Behörden ein effektives Instrumentarium zur Verfügung um zu klären, welche Abfälle und sonstigen Stoffe oder Gegenstände bei Einhaltung der für Abfälle und für die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Anlagen allgemein festgelegten umweltrechtlichen Vorgaben ohne zusätzliche spezielle, dem Strahlenschutz dienende Schutzmaßnahmen entsorgt, gelagert, eingesetzt oder behandelt werden können und für welche anderen Abfälle oder sonstigen Gegenstände oder Stoffe zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder erforderlich sein können.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz übernimmt die entsprechenden Bestimmungen des § 47 Absatz 5 KrWG und des § 101 Absatz 3 WHG. § 52 Absatz 5 BImSchG enthält eine inhaltsgleiche Regelung des Auskunftsverweigerungsrechts.

Zu Absatz 6:

Entsprechend der Regelungen des § 52 Absatz 7 BImSchG und des § 101 Absatz 4 WHG schließt Absatz 6 eine Weitergabe der nach Absatz 1 bis 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen an die Finanzbehörden aus, soweit nicht einer der in Satz 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt. Hintergrund dieser Regelungen ist die Erfahrung, dass viele Betriebsinhaber im Rahmen der umweltrechtlichen Überwachung oft nicht so sehr Sorge vor den umweltrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörden haben, sondern vor den Folgen, die sich aus einer Weiterleitung der im Rahmen der umweltrechtlichen Überwachung gewonnenen Kenntnissen an die Finanzbehörden im steuerlichen Bereich ergeben könnten.

Durch das in Absatz 6 übernommene grundsätzliche Verbot der Weitergabe und Verwertung zu steuerlichen Zwecken soll für die zur Auskunft oder Mitwirkung Verpflichteten ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, der Behörde die von ihr benötigten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der richtigen Erfassung steuerrechtlich relevanter Tatbestände und der gesetzmäßigen Besteuerung einerseits und dem Interesse eines möglichst weitreichenden Informationsaustausches zwischen dem Verpflichteten und der zuständigen Behörde wird hier dem Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlung grundsätzlich Vorrang eingeräumt, damit die der Überwachung unterliegenden Unternehmen und Personen die zuständigen Behörden in Notfallsituationen kooperativ unterstützen und diese Behörden deshalb soweit wie möglich nicht auf andere, u. U. langwierige Ermittlungswege zurückgreifen müssen.

Zu Absatz 7:

§ 95a Absatz 3 ermächtigt darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme von Unternehmen oder Personen, die als sogenannte Nichtstörer selbst für die Herbeiführung oder Beseitigung der Gefahrenlage nicht verantwortlich sind, und denen daher ein angemessenes Entgelt für die geleistete Tätigkeit zusteht. Dies soll, soweit nicht im Vorfeld der Nutzung hierüber eine Einigung erzielt wird, nach bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Entschädigung abgegolten werden. Bestehende Ansprüche gegen den Verursacher des Ereignisfalles oder Ansprüche aufgrund anderer Gesetze sind diese vorrangig anzuwenden.

Zu den Folgeänderungen:

Die Inhaltsübersicht eines Gesetzes soll alle Vorschriften des Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten; der neue § 95a ist daher dort einzufügen.

§ 178 beschreibt die der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegenden Bereiche, insbesondere die speziellen Sachverhalte der §§ 95 und 96 im Bereich der sonst ausgenommenen Notfallexpositionssituationen. Der neue § 95a, der bestimmte Befugnisnormen für die Überwachung dieser Sachverhalte schafft, ist daher in § 178 Satz 2 einzufügen.

In 11. Zu Artikel 1 (§§ 113 bis 117, 168 StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Änderungen der Regelungen in den §§ 113 bis 117 und 168 StrlSchG vorgenommen werden können, die eine verbesserte praktische Anwendbarkeit für Einsatzkräfte im Sinne des § 5 Absatz 13 StrlSchG, insbesondere der Polizeien, sicherstellen.

U 12. Zu Artikel 1 Nummer 50 (§ 188 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)*

Artikel 1 Nummer 50 ist wie folgt zu fassen:

„50. § 188 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit die Rechtsverordnungen nach § 24 Satz 1 Nummer 7 und § 30 das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen sowie die Prüfung von Anzeigen oder Anmeldungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen, und soweit Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß Absatz 2 Mitteilungen machen oder Anordnungen treffen, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung.“

* Sachzusammenhang mit Ziffer 19

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
... < weiter wie Vorlage > ...
 - bb) In Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 ... < weiter wie Vorlage > ...‘

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter Artikel 1 Nummer 50 durch eine Änderung des § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG bestimmte Zuständigkeiten für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung, die bisher den Zollbehörden obliegen, nicht näher bestimmten Landesbehörden zugewiesen werden. Die künftigen Zuständigkeiten der Zollbehörden sollen dagegen auf ein reines Mitwirken bei der Überwachung reduziert werden. Eine entsprechende Änderung ist für den § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG vorgesehen.

Im bisherigen Vollzug waren diese Überwachungsaufgaben immer wieder Anlass für negative Kompetenzkonflikte. Konsens besteht dagegen in der Frage, dass die Strahlenschutzbehörden der Länder im Rahmen der Amtshilfe jederzeit unterstützend zugezogen werden können und Sachverhalte und Fragestellungen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen. Durch die vorgesehene Neuregelung sollen künftig die Landesbehörden originär für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig gemacht werden, d.h. indirekt auch für die Lagerung von Verdachtsfällen. Das federführende BMU hat im Vorfeld deutlich gemacht, dass die Ablehnung der seitens BMF vorgeschlagenen Verschiebung der Zuständigkeiten durch den Bundesrat ein Verkündungshindernis für das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes darstelle.

Die vorgesehene Neuregelung ist jedoch aus Sicht der Landesbehörden nicht sachgerecht. Die grenzüberschreitende Verbringung ist ein u.a. in § 3 AtG und Rechtsverordnungen nach § 11 AtG, in §§ 24, 30, 42, 43 StrlSchG und §§ 12 bis 15 StrlSchV beschriebener, weitgehend eigenständiger und in sich geschlossener Rechtsbereich, der unmittelbar an internationales Gefahrgutrecht (IATA/ICAO im Luftverkehr, SOLAS/IMDG in der Seeschifffahrt) anknüpft bzw. Beschlüsse internationaler Organisationen durchsetzen soll, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist. In der ganz überwiegenden Zahl der strittigen Fälle geht es um den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen aus diesem speziellen Rechtsbereich, meist um die Frage, ob die grenzüberschreitende Verbringung zulässig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen. Die Überwachung soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass radioaktive Stoffe etc. nicht „illegal“ grenzüberschreitend verbracht werden (etwa aus dem Zollbereich eines Hafens/Flughafens heraus oder aus einem in einer Zolldienststelle entplombten Container). Sie erschöpft sich nicht darin, entsprechende Sendungen nur anzuhalten, vielmehr gehört dazu beispielsweise notwendig auch, beim Fehlen der Voraussetzungen für die grenzüberschreiten-

de Verbringung diese Sendungen zurückzuweisen. Es geht dabei nicht um den Vollzug des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Inland.

Häufig geht es auch um fehlende Unterlagen wie Genehmigungen oder Zustimmungen, um besondere Einfuhrmeldungen oder Begleitpapiere, wobei der Übergang zu zollamtlichen Dokumenten und entsprechenden elektronischen Abfertigungs- und Kontrollsystemen oft fließend ist (vgl. Zolldienstvorschrift SV 02 12-6, Absatz 2 bis 19).

Aus den genannten Gründen liegen die entsprechenden Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Verbringung bisher bei den Behörden, die sich mit all diesen speziellen Regelungen wesentlich befassen und auskennen: Dem BAFA und den Zollbehörden. Entsprechende Kommunikationsstränge sind auch in der Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 dokumentiert.

Wenn die Bundesregierung aus übergeordneten Gründen eine Entlastung der Zollbehörden von Zuständigkeiten bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen für erforderlich hält, kann deshalb ersatzweise nur das im Rahmen der Genehmigungs-, Zustimmungs-, Anzeige und Anmeldeverfahren ohnehin zuständige BAFA eintreten. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags. Das BAFA übernimmt die Zuständigkeit für Aufgaben, die aus Mitteilungen oder Anordnungen der Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß § 188 Absatz 2 StrlSchG entstehen, insbesondere für die Klärung von Fragen der Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung im Einzelfall sowie für die Veranlassung einer ggf. erforderlichen Zurückweisung von Sendungen.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass etwaige erforderlich werdende Untersuchungen zum Verbringungsverfahren durchgeführt werden, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise und zu ggf. zu stellenden Nachforderungen an Absender, Verbringer oder Empfänger. Ausweislich der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (S. 35f, EA V zu Artikel 1 Nummer 50) ist die Anzahl der Fälle dabei überschaubar, der jährliche Erfüllungsaufwand liegt bei ca. 7 000 Euro jährlich und kann in der Regel durch die Erhebung von Gebühren beim Verfügungsberechtigten ausgeglichen werden.

Auch die bundesweit geringe Zahl der Fälle spricht i. Ü. für die Ansiedelung der Zuständigkeiten für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen dort, wo bereits die Zuständigkeiten für die entsprechenden Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen von Anzeigen oder Anmeldungen liegen. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten wird der Vollzug für derartige Verfahren vereinheitlicht und die Kompetenz in einer Behörde zusammengefasst. Eine Verteilung dieser Zuständigkeiten auf zahlreiche unterschiedliche Landesbehörden (z. B. Landesämter, Regierungspräsidien, Gewerbeaufsichtsämter) wäre wenig zielführend und völlig ineffizient.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des BAFA bleiben Sachverhalte zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung, die unverändert in der Zuständigkeit der Landesbehörden verbleiben (§ 184 StrlSchG). Zur Konkretisierung und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten sollte die einschlägige Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 von

Zoll- und Strahlenschutzbehörden gemeinsam weiter ausgearbeitet werden.

Unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der jeweils originär zuständigen Behörde, andere Behörden in Amtshilfe zuzuziehen, z. B. die Strahlenschutzbehörden der Länder bei der Messung einer Dosisleistung und deren Bewertung.

U 13. Zu Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe b (§ 188 Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 StrlSchG)*

In Artikel 1 Nummer 50 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zolldienststellen können“ durch die Wörter „Zollbehörden können insbesondere“ ersetzt.’

Begründung:

Satz 2 führt eine Reihe von Befugnissen der Zollbehörden auf, die diese künftig im Rahmen ihres Mitwirkens bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen haben. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Ausweislich ihrer eigenen einschlägigen Dienstvorschrift SV 02 12-6 nehmen die Zollbehörden z.B. eigene Messungen vor (SV 02 12-6 Absatz 3 Satz 2), prüfen die erforderlichen Unterlagen und machen dort entsprechende Vermerke (SV 02 12-6 Absatz 11 bis 15) und prüfen die Verpackung auf Beschädigungen (SV 02 12-6 Absatz 13). Das Einfügen des Worts „insbesondere“ dient folglich ausschließlich der Klarstellung, weil die Aufzählung des Satzes 2 sonst als abschließend missverstanden werden könnte.

U 14. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Gesetzesvorlage der Bundesregierung zur Novellierung des Strahlenschutzgesetzes, mit dem Fehler und Vollzugshindernisse beseitigt werden und Vereinfachungen im Bereich der Genehmigungspflichten umgesetzt wurden.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 20

- b) Er bedauert jedoch, dass in der Änderung des § 188 Absatz 2 StrlSchG und des § 22 AtG nicht konkret festgelegt wurde, welche der Überwachungsaufgaben den Vollzugsbehörden der Länder übertragen werden. Dies ist allein aus der grundsätzlich bestehenden Zuständigkeit der Landesbehörden nach § 184 Absatz 2 StrlSchG und § 24 AtG (spätestens nach Verabschiedung der 17. Novelle des Atomgesetzes) nicht ersichtlich. Zudem bleibt offen, was unter der „Mitwirkung“ der Zollbehörden zu verstehen ist und welche Aufgaben das BAFA übernimmt. Damit ruft die Änderung Unklarheiten und Konflikte über Zuständigkeiten hervor. Es ist weder geklärt, wann ein „Verdachtsfall“ vorliegt, d. h. wann die Zuständigkeit an die Strahlenschutzbehörden übergehen soll, wer über die Zulässigkeit der Einfuhr entscheidet, wer die Verdachtsfälle zu lagern hat bis eine Entscheidung gefallen ist, noch wer die Materialien zurückzuweisen oder ggf. zu entsorgen hat. Die Vollzugsbehörden im Strahlenschutz verfügen weder über Lagerkapazitäten noch die Mittel oder das Personal, um diese Aufgabe in Gänze bewältigen zu können.
- c) Die Länder können nachvollziehen, dass die Zollbehörden bei einem Verdacht auf Einfuhr eines radioaktiven Stoffes ggf. eine Unterstützung durch die Fachbehörden benötigen. Diese wurde und wird im Rahmen der Amtshilfe von den Strahlenschutzbehörden auch ohne direkte Zuständigkeit sichergestellt. Die Zuständigkeit der Strahlenschutzbehörden muss sich auf die Fälle beschränken, bei denen von den radioaktiven Stoffen eine reale Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Randbedingungen ein Stoff eingeführt werden kann, ist vom BAFA zu treffen.
- d) Der Bundesrat bedauert, dass die Neuregelung nicht ohne weiteres vollzugsfähig ist. Er bittet die Bundesregierung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dafür zu sorgen, dass eine zwischen dem BAFA, den Vollzugsbehörden im Strahlenschutz der Länder und den Zollbehörden abgestimmte und verbindliche Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten erstellt wird, die bei Zuständigkeitskonflikten herangezogen werden kann.

U 15. Zu Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c (§ 194 Absatz 1 Nummer 26 StrlSchG)

Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) In Nummer 26 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitale Bilddaten oder sonstige Untersuchungsdaten“ ersetzt.‘

Begründung:

Eine Stärkung der ärztlichen Stellen mit Hilfe einer Ahndungsmöglichkeit durch die Vollzugsbehörden ist erforderlich. Die ärztlichen Stellen liefern einen wesentlichen Beitrag in der Umsetzung insbesondere der medizinischen Anforderungen des StrlSchG und entsprechend schwerwiegend sind entsprechende Versäumnisse seitens des Strahlenschutzverantwortlichen zu bewerten.

Um ein effektives Handeln der ärztlichen Stellen zu gewährleisten wurde vorgeschlagen, den Verstoß gegen die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen zur Bereitstellung erforderlicher Unterlagen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG als Ordnungswidrigkeit in § 194 Absatz 1 StrlSchG aufzunehmen.

Diesen Handlungsbedarf hat auch die Bundesregierung gesehen und einen entsprechenden Änderungsbefehl in den Gesetzentwurf aufgenommen. Der Änderungsvorschlag enthält jedoch eine inhaltliche Beschränkung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes, die die eigentliche Zielsetzung der Änderung untergräbt.

Nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG ist der Strahlenschutzverantwortliche zur Vorlage von „Aufzeichnungen sowie Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten“ verpflichtet. Nach dieser Formulierung zählen Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten nicht zu den Aufzeichnungen. Jedoch sind Aufzeichnungen durch die ärztliche Stelle häufig nur mit diesen zusätzlichen Unterlagen bewertbar.

Die im Gesetzentwurf mit lfd. Nummer 52 Buchstabe c vorgeschlagene Änderung resultiert in folgender Formulierung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 26. entgegen § 85 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. [...]“

Das bedeutet, dass nur Probleme mit den Aufzeichnungen nicht jedoch mit den zusätzlichen wesentlichen Unterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Für die Erfüllung der Aufgaben der ärztlichen Stelle sind diese jedoch von gleicher Bedeutung. Es wird daher die Veränderung entsprechend der Formulierung in §85 StrlSchG vorgeschlagen:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 26. entgegen § 85 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitale Bilddaten oder sonstige Untersuchungsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. [...]“

U
G

16. Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu – (§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52a einzufügen:

„52a. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.“

Begründung:

§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StrlSchG wurde aufgrund des Ablaufs der dort geregelten Frist zum 31. Dezember 2020 gegenstandslos. Die Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

U
G

17. Zu Artikel 1 Nummer 52a – neu – (§ 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 52 folgende Nummer 52a einzufügen:

„52a. § 198 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Dies gilt für“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

[nur U]

- [b) In Nummer 1 werden die Wörter „wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.]*

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung des Anliegens in Ziffer 16 entfielen die in Ziffer 17 in Nummer 52a Buchstabe b aufgeführte Änderung.

- c) In Nummer 2 werden die Wörter „wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden das Wort „unbefristete“ durch das Wort „unbefristeten“ und die Wörter „ , wenn bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist,“ durch die Wörter „ist bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen,“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe a dient der besseren Lesbarkeit des Satzes 2.

Zu Buchstaben b bis d:

Der bisher in § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 StrlSchG angelegte Wirkmechanismus führt dazu, dass die betroffenen Genehmigungen automatisch kraft Gesetzes erlöschen, wenn bis zum 31. Dezember 2022 der geforderte Nachweis nicht erbracht wird.

Die Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten (MPE) haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von MPE auch aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten einen langwierigen Prozess darstellt und schwer steuerbar ist. Damit ist zu befürchten, dass zum Ende der bisherigen Übergangsregelung nicht ausreichend MPE zur Verfügung stehen und somit zahlreiche Anlagen außer Betrieb gehen. Das lässt gravierende Folgen für die Versorgung der Bevölkerung befürchten. Demgegenüber steht das Risiko einer möglicherweise leicht höheren Exposition von Patienten, bis die Unterstützung durch einen MPE gegeben ist. Dieser Umstand kann nicht pauschaliert werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig. Darüber hinaus sollte auf verschiedene Fallkonstellationen angemessen reagiert werden können, wenn zum Beispiel ein MPE zwar hinzugezogen wird, der Nachweis aber versäumt wurde, oder ein MPE im Nachhinein wegfällt.

Daher sollen § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 StrlSchG dahingehend geändert werden, dass der Bedingungszusammenhang aufgelöst wird. Mit der Änderung wird erreicht, dass die betroffenen Genehmigungen nach neuem Recht fortgelten und nicht bereits kraft Gesetzes erlöschen, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wird. Die Betreiber haben nach wie vor die Pflicht, den entsprechenden Nachweis fristgerecht zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die zuständige Behörde im Wege der Aufsicht in jedem Einzelfall tätig, um die geltende Pflicht einzufordern. Durch diese Änderung gilt also für die Inhaber von Alt-Genehmigungen dasselbe wie bei Genehmigungsinhabern nach neuem Strahlenschutzrecht, bei de-

nen die Einbindung eines MPE im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gewährleistet war, sich aber im Zuge des Aufsichtsverfahrens Beanstandungen bei der weiteren faktischen Implementierung dieser Genehmigungsvoraussetzung ergeben.

[nur U]

[Entsprechend ist § 198 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzupassen.]

U
G

18. Zu Artikel 1 Nummer 53 (§ 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)*

Artikel 1 Nummer 53 ist wie folgt zu fassen:

„53. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Anzeigen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen zur Untersuchung mit Röntgenstrahlung, die mit einer erheblichen Exposition der untersuchten Person verbunden sein kann, sind die jeweils einschlägigen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 bis zum 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ... < weiter wie Vorlage >“ ‘

Begründung:

Der bisher in § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG angelegte Wirkmechanismus führt dazu, dass die betroffenen Anzeigen automatisch kraft Gesetzes erlöschen, wenn bis zum 31. Dezember 2022 der geforderte Nachweis nicht erbracht wird.

Die Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten (MPE) haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit von MPE auch aufgrund der Ausbildungsmöglichkeiten einen langwierigen Prozess darstellt und schwer steuerbar ist. Damit ist zu befürchten, dass zum Ende der bisherigen Übergangsregelung nicht ausreichend MPE zur Verfügung stehen und somit zahlreiche Anlagen außer Betrieb gehen. Das lässt gravierende Folgen für die Versorgung der Bevölkerung befürchten. Demgegenüber steht das Risiko einer möglicherweise leicht höheren Exposition von Patienten, bis die Un-

* Berücksichtigt auf Bitte des BMU bereits die zukünftige Fassung von § 19 StrlSchG, die aufgrund des MPEUAnpG vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960) am 26.05.2021 in Kraft treten wird; vgl. auch die Ausführungen der Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in BR-Drucksache 24/21, Seite 41.

terstützung durch einen MPE gegeben ist. Dieser Umstand kann nicht pauschaliert werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig. Darüber hinaus sollte auf verschiedene Fallkonstellationen angemessen reagiert werden können, wenn zum Beispiel ein MPE zwar hinzugezogen wird, der Nachweis aber versäumt wurde, oder ein MPE im Nachhinein wegfällt.

Daher soll § 200 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG dahingehend geändert werden, dass der Bedingungszusammenhang aufgelöst wird. Mit der Änderung wird erreicht, dass die betroffenen Anzeigen nach neuem Recht fortgelten und nicht bereits kraft Gesetzes erlöschen, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wird. Die Betreiber haben nach wie vor die Pflicht, den entsprechenden Nachweis fristgerecht zu erbringen. Gelingt dies nicht, wird die zuständige Behörde im Wege der Aufsicht in jedem Einzelfall tätig, um die geltende Pflicht einzufordern. Durch diese Änderung gilt also in Bezug auf die nach früherer Rechtslage angezeigten Geräte dasselbe wie für die nach neuem Strahlenschutzrecht angezeigten Geräte, bei denen die Einbindung eines MPE im Zeitpunkt der Anzeige gewährleistet war, sich aber im Zuge des Aufsichtsverfahrens Beanstandungen bei der weiteren faktischen Implementierung dieser Anzeigevoraussetzung ergeben.

U 19. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 22 Absatz 1 Satz 2 AtG)*

Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen sowie die Prüfung von Anzeigen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen, und soweit Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß Absatz 2 Mitteilungen machen oder Anordnungen treffen, ausgenommen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung.“

* Sachzusammenhang mit Ziffer 12

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

... < weiter wie Vorlage > ...

bb) In Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage > ...““

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen unter Artikel 2 Nummer 3 durch eine Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 1 AtG bestimmte Zuständigkeiten für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung, die bisher den Zollbehörden obliegen, nicht näher bestimmten Landesbehörden zugewiesen werden. Die künftigen Zuständigkeiten der Zollbehörden sollen dagegen auf ein reines Mitwirken bei der Überwachung reduziert werden. Eine entsprechende Änderung ist für den § 188 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG vorgesehen.

Im bisherigen Vollzug waren diese Überwachungsaufgaben immer wieder Anlass für negative Kompetenzkonflikte. Konsens besteht dagegen in der Frage, dass die Strahlenschutzbehörden der Länder im Rahmen der Amtshilfe jederzeit unterstützend zugezogen werden können und Sachverhalte und Fragestellungen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Landesbehörden fallen. Durch die vorgesehene Neuregelung sollen künftig die Landesbehörden originär für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen zuständig gemacht werden, d.h. indirekt auch für die Lagerung von Verdachtsfällen. Das federführende BMU hat im Vorfeld deutlich gemacht, dass die Ablehnung der seitens BMF vorgeschlagenen Verschiebung der Zuständigkeiten durch den Bundesrat ein Verkündungshindernis für das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes darstelle.

Die vorgesehene Neuregelung ist jedoch aus Sicht der Landesbehörden nicht sachgerecht. Die grenzüberschreitende Verbringung ist ein u. a. in § 3 AtG und Rechtsverordnungen nach § 11 AtG, in §§ 24, 30, 42, 43 StrlSchG und §§ 12 bis 15 StrlSchV beschriebener, weitgehend eigenständiger und in sich geschlossener Rechtsbereich, der unmittelbar an internationales Gefahrgutrecht (IATA/ICAO im Luftverkehr, SOLAS/IMDG in der Seeschifffahrt) anknüpft bzw. Beschlüsse internationaler Organisationen durchsetzen soll, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist. In der ganz überwiegenden Zahl der strittigen Fälle geht es um den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen aus diesem speziellen Rechtsbereich, meist um die Frage, ob die grenzüberschreitende Verbringung zulässig ist bzw. unter welchen Voraussetzungen. Die Überwachung soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass radioaktive Stoffe etc. nicht „illegal“ grenzüberschreitend verbracht werden (etwa aus dem Zollbereich eines Hafens/Flughafens heraus oder aus einem in einer Zolldienststelle entplombten Container). Sie erschöpft sich nicht darin, entsprechende Sendungen nur anzuhalten, vielmehr gehört dazu beispielsweise notwendig auch, beim Fehlen der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Verbringung diese Sendungen zurückzuweisen. Es geht dabei nicht um den

Vollzug des Atom- oder Strahlenschutzrechts im Inland.

Häufig geht es auch um fehlende Unterlagen wie Genehmigungen oder Zustimmungen, um besondere Einfuhranmeldungen oder Begleitpapiere, wobei der Übergang zu zollamtlichen Dokumenten und entsprechenden elektronischen Abfertigungs- und Kontrollsystemen oft fließend ist (vgl. Zolldienstvorschrift SV 02 12-6, Absatz 2 bis 19).

Aus den genannten Gründen liegen die entsprechenden Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Verbringung bisher bei den Behörden, die sich mit all diesen speziellen Regelungen wesentlich befassen und auskennen: Dem BAFA und den Zollbehörden. Entsprechende Kommunikationsstränge sind auch in der Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 dokumentiert.

Wenn die Bundesregierung aus übergeordneten Gründen eine Entlastung der Zollbehörden von Zuständigkeiten bei der Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen für erforderlich hält, kann deshalb ersatzweise nur das im Rahmen der Genehmigungs-, Zustimmungs-, und Anzeigeverfahren ohnehin zuständige BAFA eintreten. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags. Das BAFA übernimmt die Zuständigkeit für Aufgaben, die aus Mitteilungen oder Anordnungen der Zollbehörden im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen gemäß § 22 Absatz 2 AtG entstehen, insbesondere für die Klärung von Fragen der Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung im Einzelfall sowie für die Veranlassung einer ggf. erforderlichen Zurückweisung von Sendungen.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass etwaige erforderlich werdende Untersuchungen zum Verbringungsverfahren durchgeführt werden, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder beizubringenden Nachweise und zu ggf. zu stellenden Nachforderungen an Absender, Verbringer oder Empfänger. Ausweislich der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (S. 36, EA V zu Artikel 2) sollten solche Fälle ohnehin „so gut wie gar nicht mehr vorkommen“, der Erfüllungsaufwand dürfte „äußerst gering sein“.

Auch die bundesweit geringe Zahl der Fälle spricht i. Ü. für die Ansiedelung der Zuständigkeiten für die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringungen dort, wo bereits die Zuständigkeiten für die entsprechenden Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen von Anzeigen liegen. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten wird der Vollzug für derartige Verfahren vereinheitlicht und die Kompetenz in einer Behörde zusammengefasst. Eine Verteilung dieser Zuständigkeiten auf zahlreiche unterschiedliche Landesbehörden (z. B. Landesämter, Regierungspräsidien, Gewerbeaufsichtsämter) wäre wenig zielführend und völlig ineffizient.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des BAFA bleiben Sachverhalte zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt durch schädliche Wirkungen ionisierender Strahlung, die unverändert in der Zuständigkeit der Landesbehörden verbleiben (§ 24 AtG). Zur Konkretisierung und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten sollte die einschlägige Zolldienstvorschrift SV 02 12-6 von Zoll- und Strahlenschutzbehörden gemeinsam weiter ausgearbeitet werden.

Unberührt bleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der jeweils originär zuständigen Behörde, andere Behörden in Amtshilfe zuzuziehen, z. B. die Strahlenschutzbehörden der Länder bei der Messung einer Dosisleistung und deren Bewertung.

U 20. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 22 Absatz 2 Satz 2 AtG)*

In Artikel 2 Nummer 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zolldienststellen können“ durch die Wörter „Zollbehörden können insbesondere“ ersetzt.’

Begründung:

Satz 2 führt eine Reihe von Befugnissen der Zollbehörden auf, die diese künftig im Rahmen ihres Mitwirkens bei der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen haben. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Ausweislich ihrer eigenen einschlägigen Dienstvorschrift SV 02 12-6 nehmen die Zollbehörden z.B. eigene Messungen vor (SV 02 12-6 Absatz 3 Satz 2), prüfen die erforderlichen Unterlagen und machen dort entsprechende Vermerke (SV 02 12-6 Absatz 11 bis 15) und prüfen die Verpackung auf Beschädigungen (SV 02 12-6 Absatz 13). Das Einfügen des Worts „insbesondere“ dient folglich ausschließlich der Klarstellung, weil die Aufzählung des Satzes 2 sonst als abschließend missverstanden werden könnte.

B

21. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 13